

648 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**1981 03 11****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Apothekerkammergegesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Apothekerkammergegesetz, BGBl. Nr. 152/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 173/1957, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 ist ein neuer Abs. 3 folgenden Wortlautes anzufügen:

„(3) Mitglieder der Versammlung der Delegierten (Abs. 2) können bei ihrer Verhinderung Delegierte aus der Abteilungsversammlung, der das verhinderte Mitglied als selbständiger oder angestellter Apotheker angehört, zur Vertretung bevollmächtigen. Einem Mitglied darf jeweils nur eine einzige Vollmacht erteilt werden.“

2. Die bisherigen Abs. 3 bis 7 des § 8 sind als Abs. 4 bis 8 zu bezeichnen.

3. Dem § 9 ist nachstehender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Mitglieder des Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Ausschusses können bei ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied aus der Abteilung, der das verhinderte Mitglied als selbständiger oder angestellter Apotheker angehört, zur Vertretung bevollmächtigen. Einem Mitglied darf jeweils nur eine einzige Vollmacht erteilt werden.“

4. Der § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind durch unmittelbare geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Stimmabgabe auf dem Weg durch die Post ist jedoch zulässig.

(2) Jedes Land bildet einen Wahlkreis. Aus Gründen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostensparnis können mehrere Länder zu

einem Wahlkreis vereinigt werden. In jedem Wahlkreis ist je ein Wahlkörper der selbständigen und der angestellten Apotheker zu bilden.

(3) Wahlberechtigt sind alle im Wahlkreis ihren Beruf ausübenden Mitglieder der Kammer, die das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen, sofern ihnen das Wahlrecht zur Apothekerkammer nicht durch Disziplinarerkenntnis entzogen ist. Die dem Kreis der selbständigen Apotheker angehörigen Vorstandsmitglieder sind nur von den selbständigen Apothekern, die dem Kreis der angestellten Apotheker angehörigen Vorstandsmitglieder nur von den angestellten Apothekern zu wählen.

(4) Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammermitglieder, die zur Ausübung des Apothekerberufes befugt und zum Nationalrat wählbar sind, sofern ihnen die Wählbarkeit nicht durch Disziplinarerkenntnis entzogen wurde. Nicht gewählte Bewerber eines Wahlvorschlages sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt ist.

(5) Bei der Apothekerkammer ist eine gemeinsame Hauptwahlkommission für die beiden Wahlkörper sämtlicher Wahlkreise zu bestellen. Die Mitglieder der Hauptwahlkommission sind nach Anhören der Apothekerkammer durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu bestellen.

(6) Für die Wahl in die beiden Wahlkörper innerhalb eines Wahlkreises sind gemeinsame Kreiswahlkommissionen bei den Ämtern der Landesregierungen zu bestellen. Werden mehrere Länder zu einem Wahlkreis vereinigt, so ist die Kreiswahlkommission am Sitz des Amtes der Landesregierung zu bestellen, das für den Zweck der Stimmenabgabe am günstigsten gelegen ist.

(7) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, insbesondere über die Zusammensetzung der Wahlkommissionen, die Ausschreibung der Wahlen, die Erfassung und Verzeichnung der Wahlberechtigten, die Wahlwerbung, das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren sowie über die Einberufung der gewählten

Vorstandsmitglieder sind vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung zu erlassen.“

5. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird die Stelle des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter frei, so haben die in diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Neuwahl des Präsidenten bzw. seiner Stellvertreter binnen vier Wochen durchzuführen.“

6. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Der Präsident der Apothekerkammer und seine Stellvertreter haben vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, die übrigen Vorstandsmitglieder dem Präsidenten ein Gelöbnis auf die Einhaltung der Gesetze und die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen.“

7. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Alle Funktionäre und das gesamte Personal der Apothekerkammer sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer, einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat sie der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz über Verlan-

gen eines Gerichtes oder einer anderen Behörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

A. Zielsetzung

Aenderung der gesetzlichen Grundlagen für die Wahlen in die Österreichische Apothekerkammer. Das umständliche und in manchen Punkten unzureichende Wahlverfahren soll daher neu gestaltet werden. Darüber hinaus sollen einige Bestimmungen auf Grund der Erfahrungen bei der Vollziehung geändert werden.

B. Lösung

Neufassung des § 10 des Apothekerkammergesetzes als gesetzliche Grundlage für die im Verordnungswege zu erlassende Wahlordnung sowie Aenderung der ergänzungsbedürftigen oder nicht mehr zeitgemäßen Bestimmungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Erläuterungen

A. ALLGEMEINES

Als gesetzliche Interessenvertretung des Apothekerstandes wurde mit Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 152, die Österreichische Apothekerkammer errichtet. In ihr sind sowohl selbständige als auch angestellte Apotheker in zwei verschiedenen Abteilungen organisiert.

Die Vorstandsmitglieder der Apothekerkammer sind gemäß § 10 des Apothekerkammergesetzes von den Kammermitgliedern zu wählen. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren sind auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 10 Abs. 5 durch Verordnung BGBl. Nr. 37/1948 (Apothekerkammer-Wahlordnung) getroffen worden.

Diese Wahlordnung hat sich im Laufe der Zeit als erneuerungsbedürftig erwiesen. Das Wahlverfahren ist umständlich und in einzelnen Punkten unzureichend. Die Delegiertenversammlung der Österreichischen Apothekerkammer hat daher einstimmig beschlossen, das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz um entsprechende Novellierung der Apothekerkammer-Wahlordnung zu ersuchen.

Anlässlich der Vorbereitung einer neuen Wahlordnung, bei der auch das Bundeskanzleramt—Verfassungsdienst und das Bundesministerium für Inneres befaßt wurden, wurde festgestellt, daß § 10 des Apothekerkammergesetzes änderungsbedürftig ist, damit die erforderlichen Vorschriften der Wahlordnung gesetzlich entsprechend gedeckt sind.

Neben der erwähnten Änderung des § 10 des Apothekerkammergesetzes ergibt sich auch die Notwendigkeit, mehrere Bestimmungen auf Grund der Erfahrungen bei der Vollziehung zu ändern oder ihnen eine zeitgemäße Fassung zu geben.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung und Vollziehung in den durch den vorliegenden Entwurf geregelten Angelegenheiten ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Einführung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken).

Durch die Vollziehung der Bestimmungen dieser Novelle entsteht für den Bund keine finanzielle Belastung.

B. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 5):

Die Satzung der Österreichischen Apothekerkammer enthält eine Regelung über die Mandatsvertretung für den Vorstand und die Delegiertenversammlung. Diese Bestimmung entbehrt allerdings einer ausreichenden gesetzlichen Dekkung. Es besteht die Notwendigkeit, daß Mitglieder der mehrgliedrigen Organe der Apothekerkammer, also der Delegiertenversammlung und des Vorstandes und des Geschäftsführenden Ausschusses bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied aus der gleichen Abteilung mit Vollmacht vertreten werden können. Dies liegt in der Tatsache begründet, daß die Apothekerkammer eine Bundeskammer für das gesamte Bundesgebiet darstellt und ihre Mitglieder, die Mandate ausüben, nicht immer für Sitzungen oder Wahlvorgänge zur Verfügung stehen können. Bei Mitgliedern aus der Abteilung der angestellten Apotheker gewinnt die Vertretungsmöglichkeit umso höhere Bedeutung, da auf Grund dienstvertraglicher Verpflichtungen nicht in allen Fällen die Garantie der tatsächlichen Mandatsausübung mangels der entsprechenden Freizeit gegeben ist und dann, bei Abstimmungen und Wahlen, die erhöhte Gefahr der Nichtvollzähligkeit des einzelnen Organs gegeben wäre.

Eine analoge Regelung über die Vertretungsbefugnis enthält das Gehaltkassengesetz 1959.

Zu Art. I Z 3 (§ 10):

In dieser Bestimmung sind die Grundzüge für das Wahlrecht für den Vorstand festgelegt.

Der Abs. 1 ist weitgehend den bewährten Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und § 20 Abs. 7 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 363/1975, nachgebildet.

Gemäß § 10 Abs. 4 des geltenden Apothekerkammergesetzes sind alle wahlberechtigten Mitglieder, die am Tage der Wahlausstellung das

24. Lebensjahr überschritten haben, wählbar. Durch die Neufassung dieser Bestimmung wird eine Übereinstimmung mit Art. 26 Abs. 4 B-VG, welcher festlegt, daß jeder Wahlberechtigte wählbar ist, der am Stichtag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat, hergestellt.

Da bisher eine Bestimmung über die Wahlkommissionen im Gesetz fehlte, sieht Abs. 6 entsprechende Bestimmungen vor.

Durch die Neufassung der Verordnungsermächtigung (§ 10 Abs. 7) sollen die Vorschriften der Wahlordnung eine ausreichende gesetzliche Deckung finden.

Zu Art. I Z 4 (§ 11 Abs. 2):

Zur Regelung der Neuwahl eines Präsidenten oder eines Stellvertreters während einer laufenden Funktionsperiode enthält das Apothekerkammergesetz keine Bestimmungen. § 11 Abs. 2 enthält wohl die Bestimmung, daß dann, wenn die Stelle des Präsidenten oder die eines seiner Stellvertreter frei wird, binnen 4 Wochen die Neuwahl zu erfolgen hat. Es wird aber nirgends näher geregelt, wer diese Neuwahl durchzuführen hat. Wenn nach § 11 Abs. 1 in allen Fällen nur die ursprünglich gewählten Vorstandsmitglie-

der in Betracht kommen, dürfte dies erhebliche Probleme aufwerfen und könnte sogar dazu führen, daß eine Neuwahl unter Umständen undurchführbar ist, und zwar insbesondere dann, wenn von diesen ursprünglich gewählten Mitgliedern des Vorstandes einzelne bereits aus irgendwelchen Gründen aus dem Vorstand ausgeschieden und deren Ersatzmänner nachgerückt sind.

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 11 Abs. 2 wird jede Schwierigkeit einer Nachwahl beseitigt und die tatsächlich zu diesem Zeitpunkt ihr Mandat ausübenden Mitglieder können die Wahl durchführen.

Zu Art. I Z 5 (§ 15):

Diese Bestimmung soll eine zeitgemäße Fassung erhalten.

Zu Art. I Z 6 (§ 16):

Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes 6288/1970 ist es erforderlich, dem § 16 des Apothekerkammergesetzes einen verfassungskonformen Wortlaut zu geben und ausdrücklich den durch Art. 20 Abs. 2 B-VG gezogenen Rahmen hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht zu berücksichtigen.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 8. (3) fehlt

(7) Zum Wirkungskreis der Abteilungsversammlungen gehört die Mitwirkung bei den dem Wirkungskreis der Hauptversammlung vorbehaltenden Angelegenheiten (Abs. 6); insbesondere obliegt ihnen die Wahl der Delegierten (Abs. 2).

§ 9. (5) fehlt

§ 10. (1) Die Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 3) werden auf die Dauer von fünf Jahren auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und per-

Novellierte Fassung:

(3) Mitglieder der Versammlung der Delegierten (Abs. 2) können bei ihrer Verhinderung Delegierte aus der Abteilungsversammlung, der das verhinderte Mitglied als selbständiger oder angestellter Apotheker angehört, zur Vertretung bevollmächtigen. Einem Mitglied darf jeweils nur eine einzige Vollmacht erteilt werden.

(8) Zum Wirkungskreis der Abteilungsversammlungen gehört die Mitwirkung bei den dem Wirkungskreis der Hauptversammlung vorbehaltenden Angelegenheiten (Abs. 7); insbesondere ...

(5) Mitglieder des Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Ausschusses können bei ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied aus der Abteilung, der das verhinderte Mitglied als selbständiger oder angestellter Apotheker angehört, zur Vertretung bevollmächtigen. Einem Mitglied darf jeweils nur eine einzige Vollmacht erteilt werden.

§ 10. (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind durch unmittelbare geheime Wahl zu wählen. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Ver-

648 der Beilagen

5

Geltende Fassung:

söhnlichen Wahlrechtes der Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Jedes Bundesland bildet in der Regel einen Wahlkreis; doch können auch mehrere Bundesländer zu einem Wahlkreis vereinigt werden.

(3) Wahlberechtigt sind alle im Wahlkreis ihren Beruf ausübenden Mitglieder der Kammer, die das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen, sofern ihnen das Wahlrecht zur Apothekerkammer nicht gemäß § 23 Abs. 1 lit. d entzogen ist. Die dem Kreis der selbständigen Apotheker angehörigen Vorstandsmitglieder können nur von den selbständigen Apothekern, die dem Kreis der angestellten Apotheker angehörigen Vorstandsmitglieder nur von den angestellten Apothekern gewählt werden.

(4) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder, die am Tage der Wahlausreibung das 24. Lebensjahr überschritten haben, sofern sie nicht gemäß § 18 lit. m oder § 19 Abs. 1 lit. e des Verbotsgesetzes 1947 von der Zugehörigkeit zum Vorstand ausgeschlossen sind. Nicht gewählte Bewerber eines Wahlvorschlages sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird.

(5) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, insbesondere über die Ausschreibung der Wahlen, die Erfassung und Verzeichnung der Wahlberechtigten, die Wahlbehörden, die Wahlbewerbung, das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren sowie über die Einberufung der gewählten Vorstandsmitglieder werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Verordnungswege erlassen.

Novellierte Fassung:

hältniswahlrechtes durchzuführen. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Stimmenabgabe auf dem Weg durch die Post ist jedoch zulässig.

(2) Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert fünf Jahre. Bei etwaigen Nach- oder Ergänzungswahlen endet die Mandatsdauer ebenfalls mit der laufenden Funktionsperiode.

(3) Jedes Land bildet einen Wahlkreis. Aus Gründen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis können mehrere Länder zu einem Wahlkreis vereinigt werden. In jedem Wahlkreis ist je ein Wahlkörper der selbständigen und der angestellten Apotheker zu bilden.

(4) Wahlberechtigt sind alle im Wahlkreis ihren Beruf ausübenden Mitglieder der Kammer, die das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen, sofern ihnen das Wahlrecht zur Apothekerkammer nicht durch Disziplinarerkenntnis entzogen ist. Die dem Kreis der selbständigen Apotheker angehörigen Vorstandsmitglieder sind nur von den selbständigen Apothekern, die dem Kreis der angestellten Apotheker angehörigen Vorstandsmitglieder nur von den angestellten Apothekern zu wählen.

(5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammermitglieder, die zur Ausübung des Apothekerberufes befugt und zum Nationalrat wählbar sind, sofern ihnen die Wählbarkeit nicht durch Disziplinarerkenntnis entzogen wurde. Nicht gewählte Bewerber eines Wahlvorschlages sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt ist.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat bei der Apothekerkammer eine gemeinsame Hauptwahlkommission für die beiden Wahlkörper sämtlicher Wahlkreise, der Landeshauptmann eine Kreiswahlkommission für die beiden Wahlkörper des Wahlkreises am Amt der Landesregierung zu bestellen. Werden mehrere Länder zu einem Wahlkreis vereinigt, so ist die Kreiswahlkommission am Sitz des Amtes der Landesregierung zu bestellen, das für den Zweck der Stimmenabgabe am günstigsten gelegen ist.

(7) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, insbesondere über die Zusammensetzung der Wahlkommissionen, die Ausschreibung der Wahlen, die Erfassung und Verzeichnung der Wahlberechtigten, die Wahlwerbung, das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren sowie über die Einberufung der gewählten Vorstandsmitglieder sind vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung zu erlassen.

Geltende Fassung:

§ 11. (2) Wird die Stelle des Präsidenten oder die eines seiner Stellvertreter frei, so hat binnen vier Wochen die Neuwahl zu erfolgen.

§ 15. Der Präsident der Apothekerkammer und seine Stellvertreter haben vor ihrem Amtsantritt zu Händen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die übrigen Vorstandsmitglieder zu Händen des Präsidenten ein Gelöbnis auf die Einhaltung der Gesetze und die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen.

§ 16. Alle Organe und das gesamte Personal der Apothekerkammer sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann sie das Bundesministerium für soziale Verwaltung über Verlangen eines Gerichtes oder einer sonstigen Behörde entbinden.

Novellierte Fassung:

(2) Wird die Stelle des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter frei, so haben die in diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Neuwahl des Präsidenten bzw. seiner Stellvertreter binnen vier Wochen durchzuführen.

§ 15. Der Präsident der Apothekerkammer und seine Stellvertreter haben vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, die übrigen Vorstandsmitglieder dem Präsidenten ein Gelöbnis auf die Einhaltung der Gesetze und die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen.

§ 16. Alle Funktionäre und das gesamte Personal der Apothekerkammer sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer, einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat sie der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz über Verlangen eines Gerichtes oder einer anderen Behörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.